

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins  
**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein  
**Band:** 2 (1918)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Zu Krauers Rütlilied  
**Autor:** Greyerz, D. v.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-419437>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des

## Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat  
unentgeltlich geliefert.  
Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit  
und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. U. Steiger, Schriftführer des Deutsch-  
schweizerischen Sprachvereins, Küsnaht (Zürich).  
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.  
Versandstelle: Küsnaht (Zürich). Druck: G. Iseli, Bern.

### Zu Krauers Rütlilied.

Und Gott der Allgütige nickte  
Gedeihen zum heiligen Schwur;  
Sein Arm die Tyrannen erdrückte,  
Und frei war die heimische Flur.

Für diese alte Fassung der zweitletzten Strophe \* unsres Rütliliedes möchte ich ein Wort einlegen, nicht aus philologischem Eifer für die Urform, sondern aus Freude an ihrer Schönheit. Was soll das „Gedeihen blickte“? fragt unser Kritiker. Was es soll? Es soll, dächte ich, was dichterische Sprache überhaupt soll: uns aus den anschauungslosen, weil durch tausendfache Wiederholung abgeblästten Vorstellungen und Redensarten herausheben und in die schöpferische Stimmung und Lust einer ursprünglichen Phantasie emporheben. Abgebläst und anschauungslos wäre es, zu sagen: „Gott sandte Gedeihen“ und „sein Arm verbannte die Tyrannen“, abgebläst und anschauungslos oder doch anschauungsschwach, sobald ich die ursprüngliche Lesart daneben halte.

Man schlage doch die Augen auf für diese lebendige Anschauung: Hier stehen die Väter beisammen und schwören vor Gott, die Zwingherrenbrut zu stürzen. Und Gott, der Unsichtbare, wird sichtbar und nickt vom Sternenzelt Bestätigung zu; Gedeihen, d. h. Verwirklichung nicht er dem heiligen Schwure zu. Stößt sich unser Kritiker an der grammatischen Verbindung „Gedeihen nicken“? Dann muß er sich an ähnlichen Verbindungen in Menge und bei unsren größten Dichtern stoßen, bei Klopstock vor allem, der diesen Gebrauch „innerer Objekte“ (wie es unsre Grammatik nennt) nach ziellosen Zeitwörtern zuerst in die Dichtersprache eingeführt hat. Ganz besonders häufig steht eine Ergänzung im Wenfall nach ziellosen Zeitwörtern des sprachlichen oder Gesichtsausdrucks, nach sprechen, lachen, winken, nicken. „Zorn blickt mein blaues Auge“, sagt Klopstock und ihm folgend Wieland: „Sie blicken stillen Dank zu ihm, der sie erschuf“, oder Schiller (in der Turandot): „Dein Auge ist's, wenn es mir Liebe blickt.“ So wird winken bei Boß gebraucht: „Er winkt ihm Errettung“, bei Höltig: „Sein Dörfchen winkt ihm Rast“, wie er anderwärts schreibt: „Die Sonne blickt Munterkeit über die Flur“. Aber auch für nicken wären

klassische Beispiele zu finden: „Ein schöner Gruß, den die Geliebte nickt“ und „Sie nickt ihm eine sanfte Ruh“, beides bei Wieland. So bei Uhland: „Da nickt ihm Dank die Holde“ und bei Höltig, im Totengräberlied: „Weiland groß und edel, nickte dieser Schädel keinem Gruße Dank“. Wie man in dichterischer Sprache Dank, Gruß, Verzeihung, Gewährung nicken kann, so auch, mit etwas kühnerer Freiheit, Gedeihen, d. h. Erfüllung, eines Schwures. Gerade die Kühnheit des Gedankensprungs gibt diesem Ausdruck schwungvolle Schönheit.

Und muß man wirklich die Poesie zu Hilfe rufen, um Krauers Lesart „Sein Arm die Tyrannen erdrückte“ in Schuß zu nehmen gegen die Verbesserung „Sein Arm die Tyrannen verbannte“?

Es ist ja die schönste Stelle im ganzen Gedicht; eine wahrhaft alttestamentliche Größe flackerte in des guten Krauers Geiste auf, als er sich den Gott der Eidgenossen in riesiger Leibhaftigkeit vorstellte, wie er das Tyrannengezücht in seinen ehernen Armen zerdrückt und zerknickt. Man denkt an des Erzvaters Jakob Ringkampf mit Gott oder an das Wort des siegesgewissen Psalmsängers: „Mit meinem Gott will ich über die Mauer springen!“ Nein —

Joh. Georg Krauer ist kein großer Dichter gewesen, aber sein Rütlilied soll ihm unangetastet bleiben, namentlich da, wo wirkliche Dichterkraft aus ihm spricht, wo er „holprig“ ist, wie unser Kritiker meint. Lieber holprig als so glatt wie die vorgeschlagene Verbesserung.

O. v. Geyerz.

### Zur Gerichtssprache in Zürich.

In der Schweizerischen Juristenzeitung vom 1. Mai 1918 (S. 333) ist ein Entcheid des Zürcherischen Obergerichtes mitgeteilt, der sich mit der Gerichtssprache bei den zürcherischen Gerichten befaßt. Ein Kläger namens Spengler hatte beim Bezirksgericht Zürich gegen Bratasanu für ärztliche Bemühungen Fr. 24,500 eingeflagt. Rechtsanwalt F. beantwortete die Klage für den Bratasanu mit einer französisch abgefaßten Eingabe. Der Gerichtsvorstand nahm diese Eingabe entgegen und setzte dem Kläger eine Frist zu deren Beantwortung. Dagegen setzte sich der Kläger durch Refus und Nichtigkeitsbeschwerde beim

\* Wie ich sie im ältesten Zofinger Liederbuch („Liederbuch für Schweizerjünglinge“, Bern 1822) Seite 29 finde.